

Reglement

vom 20. Juni 2018

über den Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

Der Verwaltungsrat der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf die Artikel 7 ff. des Gesetzes vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVG);

gestützt auf die Artikel 3 ff. des Reglements vom 18. Juni 2018 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden (KGVV),

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt:

- a) die Organisation und den Betrieb des Verwaltungsrats;
- b) die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Art. 2 Corporate Governance

Der Verwaltungsrat führt seine Tätigkeit gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aus, insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen dieses Reglements.

2. KAPITEL

Bildung

Art. 3 Zusammensetzung

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern, einschliesslich der Präsidentin oder des Präsidenten und einer Sekretärin oder eines Sekretärs.

² Vier von ihnen sind amtierende Grossrätinnen oder Grossräte und werden vom Grossen Rat gewählt. Die übrigen Mitglieder werden vom Staatsrat gewählt; drei dieser übrigen Mitglieder sind Fachleute.

³ Das Mitglied des Staatsrats, das der Sicherheits- und Justizdirektion vorsteht, ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrats und führt den Vorsitz.

Art. 4 Amtsdauer und Erneuerung

¹ Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrats wird durch das Gesetz vom 22. September 1982 betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter geregelt.

² Wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats, das Grossrätin oder Grossrat ist, dieses Amt aufgibt, endet ebenfalls seine Amtszeit als Mitglied des Verwaltungsrats. Der Grosse Rat bestimmt dessen Nachfolgerin oder Nachfolger aus den amtierenden Grossrätinnen und Grossräten.

Art. 5 Kommissionen

Der Verwaltungsrat kann ständige Kommissionen oder zu ausgewählten Themen Kommissionen auf bestimmte Zeit bilden. Sie bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats und Vertretern der Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung (nachfolgend: KGV).

3. KAPITEL**Sitzungen****Art. 6** Einberufung

¹ Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten oder der Direktorin oder dem Direktor der KGV einberufen. Eine ausserordentliche Sitzung kann jedoch jederzeit von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Verwaltungsrats, von zwei seiner Mitglieder oder von der Direktorin oder dem Direktor der KGV verlangt werden.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden schriftlich einberufen, entweder per Post oder elektronisch, in der Regel mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

³ Die Einberufung enthält das Datum und die Uhrzeit der Sitzung und die Traktandenliste. Sie führt an, ab wann die nötigen Dokumente zur Behandlung der auf der Traktandenliste stehenden Geschäfte verfügbar sind.

Art. 7 Häufigkeit der Sitzungen

Der Verwaltungsrat trifft sich sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber einmal pro Quartal.

Art. 8 Anwesenheit von Drittpersonen

Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Personals der KGV oder externe Personen zur Teilnahme an einer Sitzung zur Prüfung eines bestimmten Gegenstands einladen.

Art. 9 Teilnahme der Direktion

¹ Die Direktorin oder der Direktor der KGV nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil. Sie oder er nimmt mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

² Bei Bedarf kann die Direktorin oder der Direktor der KGV weitere Mitglieder der Direktion beiziehen. Sie haben das Recht, Vorschläge zu unterbreiten.

4. KAPITEL**Beschlüsse****Art. 10** Quorum

Der Verwaltungsrat ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 11 Beschluss auf dem Zirkularweg

¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrats können ebenfalls in der Form einer schriftlichen Genehmigung (auf dem Zirkularweg) gefasst werden.

² Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg bedarf der Teilnahme von mehr als der Hälfte der Mitglieder und der Einstimmigkeit der abgegebenen Stimmen.

Art. 12 Mehrheit

¹ Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten.

² Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern wird geheim abgestimmt.

Art. 13 Ausstand

Ein Mitglied des Verwaltungsrates oder die Direktorin oder der Direktor der KGV hat in den Ausstand zu treten, wenn einer der unter Artikel 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) aufgeführten Gründe zutrifft.

Art. 14 Protokoll

¹ Die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in einem Protokoll, das von der Sekretärin oder dem Sekretär geführt wird, festgehalten.

² Das Protokoll enthält die Namen der anwesenden und der entschuldigten Mitglieder, fasst kurz den Verlauf der Beratungen zusammen und gibt deren Fazit an, falls nötig ergänzt mit dem Abstimmungsergebnis. Er wird von seiner Autorin oder seinem Autor und der Präsidentin oder dem Präsidenten unterzeichnet.

³ In der Regel wird das Protokoll vom Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung genehmigt.

Art. 15 Unterschrift

Die Erlasse des Verwaltungsrats werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder der Direktorin oder dem Direktor unterzeichnet. Bei Verhinderung einer dieser Personen kann ein Mitglied des Verwaltungsrats diese vertreten.

5. KAPITEL

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16 Recht auf Auskunft und Einsicht

¹ Jedes Mitglied des Verwaltungsrats hat das Recht auf Auskunft zu den Geschäften der KGV, die in Beziehung mit seinem Zuständigkeitsbereich im Verwaltungsrat stehen.

² Soweit dies erforderlich ist, kann jedes Mitglied von der Direktorin oder dem Direktor die Auslieferung von Dokumenten, die den Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsrats betreffen, verlangen.

Art. 17 Vertraulichkeitspflicht

¹ Die Beratungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates und die Protokolle sind vertraulich.

² Den Mitgliedern des Verwaltungsrats ist es verboten, Tatbestände, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit im Dienst der KGV Kenntnis erhalten haben, weiterzugeben. Gleichermassen ist es ihnen verboten, ihnen ausgehändigte Dokumente an Drittpersonen weiterzuleiten.

³ Diese Pflichten gelten auch nach Beendigung des Amtes.

⁴ Die Geheimhaltungspflicht kann durch Beschluss des Verwaltungsrats aufgehoben werden.

6. KAPITEL

Aufgaben und Zuständigkeiten

Art. 18 Zuständigkeitsbereiche des Verwaltungsrats

¹ Der Verwaltungsrat übt die Befugnisse aus, die im Gesetz vom 9. September 2016 über die Gebäudeversicherung, die Prävention und die Hilfeleistungen bei Brand und Elementarschäden vorgesehen sind, insbesondere Artikel 8, sowie dessen Reglement vom 18. Juni 2018 und die besonderen Reglemente der KGV.

² Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der KGV. Er ist zuständig für die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsverwaltung. Er hat namentlich folgende Befugnisse und Zuständigkeiten:

- a) Er bestimmt die Strategie und die mittelfristigen Ziele;
- b) Er genehmigt die allgemeingültigen Reglemente;
- c) Er verabschiedet den Voranschlag;
- d) Er verabschiedet die Jahresrechnung und den Jahresbericht und übermittelt sie dem Staatsrat zur Genehmigung;
- e) Er legt die Prämien und Zuschlagsprämien sowie den Präventionsbeitrag, die Franchisen und die allfällige Beteiligung an Überschüssen fest;
- f) Er schlägt die Ernennung der Direktorin oder des Direktors zuhanden des Staatsrats vor;
- g) Er ernennt die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors und genehmigt die Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für höhere Funktionen bestimmt sind;
- h) Er nimmt die weiteren Ernennungen gemäss Ausführungsverordnung vor;
- i) Er schlägt dem Staatsrat die Revisionsstelle vor;
- j) Er entscheidet über die Fälle von Versicherungsausschluss;
- k) Er entscheidet über die Einsprachen gegen Entscheide der KGV.

Art. 19 Zuständigkeitsbereiche der Sekretärin oder des Sekretärs

Die Sekretärin oder der Sekretär des Verwaltungsrats hat die folgenden Zuständigkeitsbereiche:

- a) Sie oder er verfasst die Sitzungsprotokolle;
- b) Sie oder er unterstützt den Verwaltungsrat im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten;
- c) Sie oder er ordnet und archiviert bei der KGV die Erlasse des Verwaltungsrats.

Art. 20 Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen

Die Zuständigkeitsbereiche der Kommissionen werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

7. KAPITEL

Entschädigung

Art. 21 Jährliche Pauschalentschädigung

¹ Der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats wird eine jährliche Pauschalentschädigung ausbezahlt.

² Die Vergütung beinhaltet die Anwesenheit an diversen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der KGV, wie die Abende für die Schätzer, Instruktoressen und Kommandanten, Veranstaltungen für den Freiburger Feuerwehrverband, die Versammlungen der Stützpunkte oder der interkommunalen Feuerwehrkorps sowie die Einweihungen von Kasernen oder Fahrzeugen.

³ Der Betrag der Entschädigung wird in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Anhang festgelegt.

Art. 22 Sitzungsentuschädigung

¹ Die Sitzungsentuschädigungen (Sitzungsgelder) werden der Präsidentin oder dem Präsidenten und den Mitgliedern des Verwaltungsrats für die Sitzungen des Verwaltungsrats und für die Sitzungen der Kommissionen ausbezahlt.

² Die Entschädigung enthält die Vorbereitungsarbeiten für die Sitzungen.

³ Die Entschädigungsbeträge werden in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Anhang festgelegt.

Art. 23 Entschädigung für zusätzliche Tätigkeiten

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für zusätzliche Tätigkeiten, wie die Versammlungen des Interkantonalen Rückversicherungsverbands oder die Anstellungsgespräche.

² Die Entschädigung enthält die Vorbereitungsarbeiten für die Sitzungen.

³ Die Entschädigung wird für einen Tag berechnet, wenn die Dauer der Sitzung über vier Stunden beträgt, und für einen Halbtage, wenn die Dauer der Sitzung vier Stunden oder weniger beträgt.

⁴ Der Betrag der Entschädigung wird in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Anhang festgelegt.

Art. 24 Kosten für Dienstreifen

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates haben Anspruch auf eine Vergütung der Reisekosten für Ereignisse, die unter Artikel 23 und 24 dieses Reglements aufgeführt sind.

² Der Betrag der Entschädigung wird in einem vom Verwaltungsrat erlassenen Anhang festgelegt.

8. KAPITEL**Schlussbestimmungen****Art. 25** Ersatzrecht

Im Übrigen gilt das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG).

Art. 26 Änderungen

¹ Nur der Verwaltungsrat kann Änderungen an diesem Reglement vornehmen.

² Die Änderungen unterstehen der Genehmigung durch den Staatsrat. Sobald sie genehmigt werden, treten sie durch Beschluss des Verwaltungsrats in Kraft.

Art. 27 Inkrafttreten

Unter Vorbehalt seiner Genehmigung vom Staatsrat, tritt dieses Reglement am 1. Juli 2018 in Kraft.

Genehmigt vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2018.

IM NAMEN DES VERWALTUNGSRATES

Jean-Claude Cornu

Direktor

Maurice Ropraz

Präsident des Verwaltungsrates